

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

Band 296

Savignyana  
Texte und Studien  
Herausgegeben von Joachim Rückert  
Band 14



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2016

Joachim Rückert  
Frank L. Schäfer

Repertorium  
der Vorlesungsquellen  
zu Friedrich Carl von Savigny





Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2016

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2016

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.  
Alterungsbeständig  und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04270-9

# Inhalt

Vorwort	...	XI
Abkürzungsverzeichnis	...	XIII
1. Teil	Einleitung	1
I.	Die Bedeutung der Vorlesungsquellen	1
II.	Savignys Vorlesungen	3
	1. Marburg	3
	2. Landshut	4
	3. Berlin	5
III.	Vorlesungsmanuskripte und ähnliche Materialien	8
	1. Allgemeines	8
	2. Übersicht der vorhandenen Manuskripte und ähnlicher Materialien	10
	3. Verschollene Vorlesungsmanuskripte	10
IV.	Gliederung der Vorlesungen	10
V.	Übersicht über Vorlesungen und Hörer...	12
VI.	Vorlesungsnachschriften	25
	1. Bestand	25
	2. Qualität und Anfertigung	26
	3. Übersicht datierbarer Vorlesungsnachschriften...	28
	4. Übersicht nicht exakt datierbarer Nachschriften	33
	5. Übersicht verschollener Nachschriften	34
	6. Übersicht vermeintlicher Nachschriften...	34
2. Teil	Repertorium	35
I.	Vorhandene Vorlesungsmanuskripte und ähnliche Materialien	36
	Aufgaben zu verschiedenen Vorlesungen 1801–1826...	36
	Pandekten SS 1801	36
	Rechtsgeschichte WS 1801/02–SS 1841	38
	Ulpian WS 1801/02, 1811/12	38

Erbrecht SS 1802, WS 1802/03	40
Methodologie WS 1802/03	40
Institutionen WS 1803/04	42
Institutionen WS 1808/09	42
Methodologie als Einleitung zu den Pandekten	
SS 1809–WS 1841/42	42
Pandekten SS 1809–WS 1841/42	44
Familienrecht WS 1809/10–1841/42	44
Pfandrecht WS 1810/11	46
Berliner Institutionen WS 1810/11–SS 1841	46
Kriminalrecht 1816–17	48
Institutionen des Gajus SS 1819–1821	50
Rechtsaltertümer SS 1839	50
II. Verschollene Vorlesungsmanuskripte	52
Obligationenrecht WS 1803/04	52
Allgemeines Landrecht WS 1819/20–SS 1832	52
III. Vorhandene datierbare Vorlesungsnachschriften	54
Erbrecht SS 1802, Jacob Grimm	54
Erbrecht WS 1802/03, Jacob Grimm	54
Methodologie WS 1802/03, Jacob Grimm	56
Methodologie WS 1802/03, Wilhelm Grimm	58
Rechtsgeschichte SS 1803, Jacob Grimm	60
Institutionen WS 1803/04, Jacob Grimm	60
Institutionen WS 1803/04, Wilhelm Grimm	62
Obligationenrecht WS 1803/04, Jacob Grimm	62
Obligationenrecht WS 1803/04, Wilhelm Grimm	64
Adversaria und Glossatoren 1805, Jacob Grimm	64
Kollektaneen Jacob und Wilhelm Grimm	66
Rechtsgeschichte WS 1808/09, anonym	66
Pandekten SS 1809 und WS 1809/10, Di Pauli	68
Institutionen und Rechtsgeschichte WS 1811/12, Reinert	70
Kronprinzenvorträge 1814–17, Friedrich Wilhelm IV.	72
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1814, Gerhard	74
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1814, Homeyer	76
Pandekten WS 1814/15, Bernstorff	78
Pandekten WS 1814/15, Homeyer	80
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1815, Seeckt	82
Pandekten WS 1815/16, Caplick	84
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1816, Caplick	86
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1816, Ribbentrop	86
Pandekten WS 1816/17, anonym (Rostock)	88

Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1817, anonym (Tartu) ... .. .	88
Pandekten WS 1817/18, Nicolovius ... .. .	90
Pandekten WS 1818/19, anonym (Reichsgerichtsbibliothek)	92
Pandekten WS 1818/19, Bluhme ... .. .	94
Pandekten WS 1818/19, David Ulrich ... .. .	96
Pandekten WS 1818/19, Johann Caspar Ulrich ... .. .	98
Pandekten WS 1818/19, Zschüschen... .. .	100
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1819, Ringier ... ..	102
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1819, Schmidt ... ..	102
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1819, David Ulrich ...	104
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1819, Johann Caspar Ulrich ... .. .	104
Zusätze zu Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1819, Ribbentrop ... .. .	106
Institutionen des Gajus SS 1819, WS 1819/20, Haenel ... ..	108
Allgemeines Landrecht WS 1819/20, Kleist... .. .	110
Allgemeines Landrecht WS 1819/20, Johann Caspar Ulrich...	112
Allgemeines Landrecht WS 1819/20, Zschüschen... .. .	112
Institutionen des Gajus WS 1819/20, Hude... .. .	114
Institutionen des Gajus WS 1819/20, Ribbentrop ... .. .	116
Pandekten SS 1820, Kraut ... .. .	118
Institutionen und Rechtsgeschichte WS 1820/21, anonym (Karlsruhe) ... .. .	118
Institutionen und Rechtsgeschichte WS 1820/21, Jacobson ...	120
Institutionen und Rechtsgeschichte WS 1820/21, Kraut ... ..	122
Institutionen und Rechtsgeschichte WS 1820/21, Meyer... ..	124
Allgemeines Landrecht SS 1821, Leithen ... .. .	124
Pandekten WS 1821/22, Fontenay ... .. .	126
Pandekten WS 1821/22, Leithen ... .. .	128
Erbrecht SS 1822, Bassewitz ... .. .	128
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1822, Fontenay ... ..	130
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1822, Sax van Terborg ... .. .	130
Pandekten WS 1822/23, Deiters ... .. .	132
Pandekten WS 1822/23, Rönne ... .. .	134
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1823, Deiters... .. .	136
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1823, Kehler ... .. .	136
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1823, Kesselring... ..	138
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1823, Rönne ... .. .	140
Pandekten WS 1823/24, Adolf August Friedrich Rudorff ...	142

Allgemeines Landrecht SS 1824, Deiters	144
Allgemeines Landrecht SS 1824, Jaehnigen	146
Allgemeines Landrecht SS 1824, Rönne	148
Erbrecht SS 1824, Rönne	148
Pandekten WS 1824/25, anonym (Bonn)	150
Pandekten WS 1824/25, Fitzau	152
Pandekten WS 1824/25, Potthoff	154
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1825, anonym (HU Berlin)	154
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1825, Garnn	156
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1825, Mommsen	158
Pandekten WS 1825/26, anonym (HU Berlin)	160
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1826, Garczynski	162
Pandekten WS 1827/28, Bluntschli	164
Pandekten WS 1827/28, Valdec Georg Rudorff	166
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1828, anonym (SB Berlin)	166
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1828, Bluntschli	168
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1828, Brosi	168
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1828, Seyer	170
Pandekten WS 1828/29, Bomsdorff	172
Pandekten WS 1828/29, Varnbüler	174
Allgemeines Landrecht SS 1829, anonym (Toruń)	176
Allgemeines Landrecht SS 1829, Hinschius	178
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1829, Buddenberg	180
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1829, Hinschius	182
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1829, Roennefahrt	184
Pandekten WS 1829/30, Hinschius	186
Pandekten WS 1829/30, Massow	188
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1830, anonym (Harvard)	190
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1830, Thile	190
Pandekten WS 1830/31, anonym (Breslau)	192
Pandekten WS 1830/31, Hinschius	192
Pandekten WS 1830/31, Kuhlmeier	194
Pandekten WS 1830/31, Thile	194
Pandekten WS 1830/31, Welser	196
Pandekten WS 1831/32, Fretzdorff	198
Allgemeines Landrecht SS 1832, anonym (Washington D.C.)	198
Allgemeines Landrecht SS 1832, Hinschius	200

Allgemeines Landrecht SS 1832, Roth	202
Allgemeines Landrecht SS 1832, Thile	202
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1832, Jahncke	204
Pandekten WS 1832/33, Jahncke	206
Pandekten WS 1833/34, Förster	208
Pandekten WS 1833/34, Roth	210
Pandekten WS 1834/35, Sulzberger	210
Pandekten WS 1835/36, Lürmann	212
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1836, Stever	214
Pandekten WS 1836/37, Bachofen	216
Pandekten WS 1836/37, Stever	218
Pandekten WS 1836/37, Wunderlich	220
Pandekten WS 1837/38, Andreas von Harbou	222
Pandekten WS 1837/38, Ernst Christian von Harbou...	224
Pandekten WS 1837/38, Rothschild	226
Pandekten WS 1837/38, Stemann	228
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1838, Mayer Carl von Rothschild	230
Pandekten WS 1838/39, anonym (Leipzig)	230
Pandekten WS 1838/39, Mayer Carl von Rothschild	232
Rechtaltertümer SS 1839, Henzen	232
Pandekten WS 1839/40, Segesser	234
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1840, Dirksen	236
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1840, Gröning	238
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1840, Lürmann	240
Pandekten WS 1840/41, Gröning...	240
Pandekten WS 1840/41, Kuckuck	242
Institutionen SS 1841, Rödenbeck	244
Pandekten WS 1841/42, Goethe	244
Pandekten WS 1841/42, Rödenbeck	246
Pandekten WS 1841/42, Schulze	246
Pandekten WS 1841/42, Weber	248
IV. Vorhandene nicht sicher datierbare Nachschriften	250
Institutionen und Rechtsgeschichte, anonym (Basel)...	250
Institutionen und Rechtsgeschichte, anonym (Breslau)	250
Institutionen und Rechtsgeschichte (Moskau)...	252
Institutionen und Rechtsgeschichte, Pohle	252
Rechtsgeschichte, von der Leithen	252
Fragment 1815–1819, Zunz	254
Pandekten um 1823, Bassewitz	254
Pandekten um 1823, Sax van Terborg	256



Institutionen und Rechtsgeschichte ab SS 1824, anonym (SB Berlin) ... ..	256
Pandekten ab WS 1824/25, anonym (SB Berlin) ... ..	258
Pandekten ab WS 1824/25, anonym (Halle) ... ..	258
Pandekten ab WS 1824/25, anonym (Reichsgerichtsbibliothek)... ..	260
Pandekten um WS 1826/27, Osterrath ... ..	262
Pandekten um WS 1827/28, Bluntschli ... ..	264
Institutionen und Rechtsgeschichte um SS 1829, Massow ...	266
Institutionen und Rechtsgeschichte um SS 1833, Roth ... ..	268
Pandekten um 1835, Goeriz ... ..	270
Pandekten um 1835, Schweitzer ... ..	272
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1835–SS 1837, Bachofen ... ..	274
Institutionen und Rechtsgeschichte ab SS 1836, anonym (Kyushu) ... ..	274
Institutionen und Rechtsgeschichte um SS 1836, 1837, Rothschild ... ..	276
Institutionen und Rechtsgeschichte um SS 1837, Jasper ... ..	278
Institutionen und Rechtsgeschichte um SS 1840, Jhering ...	280
V. Zerstörte und verschollene Vorlesungsnachschriften... ..	282
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1814, Grunds ... ..	282
Pandekten WS 1814/15, Eichmann ... ..	282
Pandekten WS 1815/16, Burchardi ... ..	283
Institutionen und Pandekten um 1819, Roßhirt ... ..	283
Institutionen des Gajus SS 1819, WS 1819/20, Bluhme ... ..	284
Institutionen und Rechtsgeschichte SS 1830, anonym (Breslau) ... ..	284
VI. Vermeintliche Vorlesungsnachschriften... ..	285
Pandekten WS 1822/23, Adolf August Friedrich Rudorff ...	285
Pandekten SS 1840, Schulze ... ..	286
Pandekten um 1841, Weltzien ... ..	286
Personenregister ... ..	287

Das Repertorium zu den Vorlesungsquellen Friedrich Carl von Savignys ist das Ergebnis einer mehr als dreißigjährigen Suche in Europa, den Vereinigten Staaten und Japan. Eine erste systematische Umfrage zu den Manuskripten, Nachschriften und sonstigen Vorlesungsquellen zu Savignys Kollegien in Marburg, Landshut und Berlin unternahm der Mitherausgeber Joachim Rückert seit 1980. Ergebnis war eine Liste zu den Vorlesungsnachschriften (in *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, 1984, S. 63 f.). Damals entstand auch eine erste Übersicht zu den Vorlesungsmanuskripten (a. a. O., S. 142–144). Diese Recherchen wurden weitergeführt und unter anderem besonders bereichert von Christian Wollschläger im Rahmen seiner Edition der Vorlesungen zum Allgemeinen Landrecht und zuvor schon durch seine Hilfe mit den Göttinger Nachschriften.

Seit der Jahrtausendwende entstand der Plan einer gemeinsamen Edition mit Frank Schäfer. Er hat dann fast sämtliche Daten erneut verifiziert und entsprechend ergänzt. Hinzu kam eine Fülle von weiteren Quellenfunden, so daß jetzt die Gesamtzahl der nachgewiesenen Nachschriften mehr als 140 Exemplare beträgt. Das liegt auch daran, daß nicht wenig erst nach dem Fall der Mauer zugänglich und aufklärbar wurde. Frank Schäfer hat nun den gesamten Band in Form gebracht und die Einleitung geschrieben. Der Mitherausgeber hat alles durchgesehen und nur einiges wenige ergänzt.

Bei den Recherchen gab es sehr viel Hilfe. Wir danken herzlich allen beteiligten Kollegen, Bibliotheken, Archiven und Privatleuten für die Kollationierung zahlreicher Vorlesungsnachschriften sowie für die Bereitstellung der Reproduktionen. Dem ehemaligen Kieler Lehrstuhlteam, besonders hervorzuheben sind Frau Mona Hasenritter sowie die Herren Jochen Schrader und Malte Stöfen, sind wir für die Unterstützung bei der Vorbereitung des Manuskripts verbunden.

Das Repertorium möge nun ebenso wie die Quelleneditionen in den *Savignyana* die Savigny-Forschung auf immer bessere Grundlagen stellen. Insbesondere für die dogmatischen und rechtstheoretischen Leistungen Savignys liegen mit den Nachschriften schon mehrfach exemplarisch genutzte Quellen in einem Reichtum vor wie zu wohl keinem anderen Rechtswissenschaftler. Diese Überlieferung unterstreicht seine Bedeutung in seiner Zeit und noch weit darüber hinaus. Das Repertorium erlaubt nun einen schnellen, übersichtlichen Zugriff auch auf diese Quellen.

Nach Drucklegung des Manuskripts konnten vier weitere Nachschriften aufgefunden werden. Sie sollen bei Gelegenheit in der Zeitschrift der Savigny-

Stiftung für Rechtsgeschichte vorgestellt werden. Im einzelnen handelt es sich um ein Fragment zu den Landshuter Pandekten Wintersemester 1809/10 zu Erbrecht, Familienrecht und restitutio in integrum (Staatliche Bibliothek Regensburg, Nachlass Eduard Schenk, Signatur I,D,1), um eine Nachschrift zu den Institutionen Sommersemester 1822 (Universitätsbibliothek Pompeu Fabra, Barcelona/Spanien Sig. KJA1089 .S39 1822) und um zwei Nachschriften zu Institutionen und Pandekten aus dem Sommersemester 1835 bzw. Wintersemester 1835/36 (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Nachlaß Heinrich von Sybel).

Im April 2016

Joachim Rückert, Frankfurt/Main  
Frank L. Schäfer, Freiburg/Breisgau

## Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
BBAW	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Bd.	Band
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
fol.	folio
Fol.	Folierung
FU	Freie Universität
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HU	Humboldt-Universität
Inst.	Institutionen
LA	Landesarchiv
LB	Landesbibliothek, Landesbücherei
LC	Library of Congress
LWI	Leopold-Wenger-Institut München
MPIER	Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
NDB	Neue Deutsche Biographie
r	recto
S.	Seite/Seiten
SB	Staatsbibliothek
Sig.	Signatur
SS	Sommersemester
StA	Staatsarchiv
StB	Stadtbibliothek
Std.	Stunden
SUB	Staats- und Universitätsbibliothek
UB	Universitätsbibliothek
ULB	Universitäts- und Landesbibliothek
UStB	Universitäts- und Stadtbibliothek
v	verso
WS	Wintersemester
ZB	Zentralbibliothek
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung



## Einleitung

Die Studie zerfällt in zwei Hauptteile, die Einleitung und das Repertorium. Die Einleitung würdigt die Bedeutung der Quellengattung Vorlesung und gibt eine genaue Übersicht der Vorlesungen Friedrich Carl von Savignys in Marburg, Landshut und Berlin sowie seiner vorhandenen wie verschollenen Manuskripte dazu. Auch Gliederung und System der Vorlesungen werden zusammenfassend behandelt. Tabellen zu Vorlesungen und Hörern sowie zum Bestand an Nachschriften schließen die Einleitung ab.

### I. Die Bedeutung der Vorlesungsquellen

Die Vorlesungsquellen zu Savigny sind für die Rechtsgeschichte von überragender Bedeutung. Das ist keinesfalls eine selbstverständliche Feststellung. Denn Savigny publizierte zu seinen Lebzeiten seine Vorlesungsmanuskripte nicht. Ebenso sprach er sich gegen die Veröffentlichung von Nachschriften seiner Kollegien aus.<sup>1</sup> Die Rechtsgeschichtswissenschaft hat sich über diesen erklärten Willen Savignys hinweggesetzt und den unbekanntem Savigny an das Tageslicht gebracht.

Sie kann als Rechtfertigung im wesentlichen drei Gründe anführen. Erstens dokumentieren die Vorlesungsquellen Lehren Savignys, die weder er selbst noch seine Hörer später aufgegriffen haben. Zweitens legen die Quellen den Zusammenhang zwischen den Vorlesungen und den späteren Publikationen Savignys offen. So reproduzieren Savignys dogmatische Hauptwerke, das »System des heutigen Römischen Rechts« (1840–1849) und »Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts« (1851/53, unvollendet) teilweise Ausschnitte der Vorlesungen oder entwickeln Thesen der Vorlesungen fort. Und drittens gewähren die Vorlesungsquellen an vielen Stellen Einblicke in die Rezeptionsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Savignys Schüler bzw. ehemalige

1 Siehe Zweites Codizill Savignys, Berlin 27.5.1852, UB Münster, Savigny-Nachlaß, teilweise abgedruckt bei JOACHIM RÜCKERT, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik* bei Friedrich Carl von Savigny, 1984, S. 433; ausführlich MARTIN AVENARIUS, *Der Allgemeine Teil des Obligationenrechts aus Savignys Pandektenmanuskript – Bedeutung und Grundsätze der Edition*, in: DERS. (Hg.), *Friedrich Carl von Savigny, Pandekten. Obligationenrecht, Allgemeiner Teil. Nach Savignys Vorlesungsmanuskript*, 2008, S. 1 (8–11).

Hörer übernahmen viele von dessen im Hörsaal vorgetragenen Lehren in ihre eigenen Vorlesungen und Publikationen. In nicht wenigen Fällen liegt die Urheberschaft für innovative Gedanken daher bei Savigny, auch wenn sie dieser später oder gar nicht publizierte.

Die Rezeption verlief allerdings nicht als Einbahnstraße. Savigny griff nicht nur bei der Erstfassung seiner Vorlesungsmanuskripte auf die vorhandene Literatur zurück. Vielmehr setzte er sich, wie Johann Christian Hasses culpa-Lehre im Leistungsstörungenrecht oder Puchtas Lehre vom Gewohnheitsrecht demonstrieren,<sup>2</sup> auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten in seinen Vorlesungen immer wieder mit den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen auseinander. Daneben integrierte Savigny aus eigenem Antrieb im Lauf der Zeit neue Materien. Beispiele sind das Internationale und Intertemporale Privatrecht, Rechtsgebiete, die Savigny erst um 1830 in seine Vorlesung einarbeitete.<sup>3</sup>

Savignys akademischer Unterricht ist daher für die Pandektenwissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von entscheidender Bedeutung. Das war bereits Savignys Zeitgenossen bewußt. Der Germanist Romeo Maurenbrecher (1803–1843) zum Beispiel erinnerte in seiner Lehre vom Juristenrecht an das »öffentliche Geheimniß der Katheder-Autorität der von Savignyschen Collegienhefte«.<sup>4</sup> Im Gegensatz zu anderen prominenten Romanisten, allen voran Georg Arnold Heise (1778–1851),<sup>5</sup> blieben Savignys Vorlesungen jedoch von systematischen wörtlichen Plagiaten und von nicht genehmigten Drucken verschont. Die rechtshistorische Literatur des 20. Jahrhunderts hat eingehend die Wirkung der Savigny-Kollegien untersucht.<sup>6</sup> Bahnbrechend war Wilhelm

- 2 Zu Hasse AVENARIUS (Hg.), Savigny, Pandekten (oben Fn. 1), S. 88–120 [Original: Bl. 450r–469r neue Foliierung]; zu beiden RÜCKERT, Idealismus (oben Fn. 1), S. 143 und 180.
- 3 MARTIN AVENARIUS, Savignys Lehre vom intertemporalen Privatrecht, 1993, S. 13 f.: Aufnahme in die Pandektenvorlesung um 1830.
- 4 ROMEO MAURENBRECHER, Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. 1, 1840, S. 89 Fn. 1.
- 5 Zu Heise RODERICH v. STINTZING/ERNST LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/2 Text, 1910, S. 92 f.: JOHANN NEPOMUK v. WENING-INGENHEIM, Lehrbuch des gemeinen Civilrechtes: nach Heise's Grundriß eines Systems des gemeinen Civil-Rechts zum Behufe von Pandecten-Vorlesungen bearbeitet, 1. Aufl. 1822 ff., sei zumindest im ersten Band ein Plagiat der Pandektenvorlesung Heises. Wening-Ingenheim hatte im Titel zwar darauf hingewiesen, daß er sich in der Stoffanordnung an Heises Vorlesungsgrundriß orientierte, doch verschwieg er, daß er den kompletten Vorlesungsinhalt Heises übernommen hatte.
- 6 Übersicht über die vorlesungsbezogene Literatur bei RÜCKERT, Idealismus (oben Fn. 1), S. 125–133; ALDO MAZZACANE, Jurisprudenz als Wissenschaft. Die Vorlesungen über juristische Methodologie von Friedrich Carl von Savigny, in: DERS. (Hg.), Friedrich Carl von Savigny, Vorlesungen über juristische Methodologie

Felgentraegers Dissertation »Friedrich Carl v. Savignys Einfluß auf die Übereignungslehre« von 1927 zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Es folgten viele weitere Studien, darunter eine übergreifende zu ausgewählten Themen<sup>7</sup> sowie Einzelstudien zum Leistungsstörungsrecht,<sup>8</sup> Intertemporalen Privatrecht,<sup>9</sup> Bereicherungsrecht<sup>10</sup> sowie zur Stellvertretungslehre.<sup>11</sup> Daneben ist bekannt, daß Savigny weitere Gebiete wie das Internationale Privatrecht, die Methodenlehre, insbesondere den Auslegungskanon, sowie das Wissenschaftsverständnis von seiner eigenen Zeit bis heute geprägt hat.<sup>12</sup>

## II. Savignys Vorlesungen

### 1. Marburg

Savigny lehrte mit nur wenigen Unterbrechungen von 1800 bis 1842 an der Universität. Er legte an der Philipps-Universität Marburg vom Wintersemester 1800/01 bis zum Wintersemester 1803/04 als Dozent bzw. außerordentlicher Professor das Fundament seiner Vorlesungen. Savigny trug dort die Institutionen, das Obligationenrecht, Erbrecht, die zehn letzten Bücher der Digesten, Ulpian, die Rechtsgeschichte, Methodologie und das Kriminalrecht vor. Alle Kollegien mit Ausnahme der Methodologie und des Kriminalrechts waren dem römischen Recht gewidmet. In den Vorlesungsankündigungen wies Savigny

1802–1842, 2. Aufl. 2004, S. 6–10; ferner <http://www.uni-marburg.de/bis/ueberuns/ub/sondsam/savigny/savbibl> [Stand 1.1.2014]: »Der Savigny-Nachlass der Universitätsbibliothek Marburg als Quelle von Editionen und Veröffentlichungen.«

- 7 HORST HAMMEN, Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1983, zur Lehre vom Rechtsgeschäft, Vertrag, Anfechtung wegen Irrtums, Stellvertretung, Verfügungen, abstrakte Schuldverträge und Bereicherungsrecht.
- 8 CHRISTIAN WOLLSCHLÄGER, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie: zur Dogmengeschichte des Rechts der Leistungsstörungen, 1970, zu Savigny vergleichsweise kurz bes. auf S. 84 f., 98–100, 119 f., 139 f., 165, 178, 196–198.
- 9 AVENARIUS, Intertemporales Privatrecht (oben Fn. 3).
- 10 JOACHIM RÜCKERT, Dogmengeschichtliches und Dogmengeschichte im Umkreis Savignys, bes. in seiner Kondiktionslehre, in: ZRG RA 194 (1987), S. 666 (668–673) = DERS., Savigny-Studien, 2011, S. 131 (133–139); FRANK L. SCHÄFER, Das Bereicherungsrecht in Europa: Einheits- und Trennungslehren im gemeinen, deutschen und englischen Recht, 2001, bes. S. 111–144.
- 11 FRANZ JOSEF HÖLZL, Friedrich Carl von Savignys Lehre von der Stellvertretung: ein Blick in seine juristische Werkstatt, 2002.
- 12 Zusammenfassend zuletzt JOACHIM RÜCKERT, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) – ein Frankfurter in Berlin, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, S. 133 (140); des weiteren AVENARIUS (Hg.), Savigny, Pandekten (oben Fn. 1), S. 1 (19–22).



zur Rechtsgeschichte auf Gustav Hugos Lehrbuch (1764–1844)<sup>13</sup> und zum Kriminalrecht auf Georg J. F. Meisters (1755–1832) Lehrbuch<sup>14</sup> hin. Auch Savigny empfahl und benutzte also eingeführte Bücher als Vorlesungsgrundlage für die Studenten.

## 2. Landshut

Nach einer längeren Unterbrechung durch eine Studienreise unterrichtete Savigny an der königlich-bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität Landshut vom Wintersemester 1808/09 bis zum folgenden Wintersemester 1809/10 Rechtsgeschichte, Institutionen und Pandekten. Nicht zweifelsfrei klären läßt sich die Frage, ob er die jedenfalls in Marburg getrennten Kollegien zu Institutionen und Rechtsgeschichte bereits in Landshut zusammenführte.<sup>15</sup> Während das Vorlesungsverzeichnis die Frage offenläßt,<sup>16</sup> sprechen Savignys Vorlesungsnotizen<sup>17</sup> und die in der Universitätsbibliothek München erhaltene Nachschrift zur Rechtsgeschichte für einen getrennten Vortrag beider Materien.

Zur wichtigsten Vorlesung Savignys wurde seit Landshut der Unterricht zu den Pandekten. Savigny führte hier seine Marburger Vorlesungen zu den letzten zehn Büchern der Digesten, zum Obligationen- und Erbrecht zusammen und fügte Allgemeine Lehren sowie das Sachen- und Familienrecht, ferner die prozeßrechtliche *restitutio in integrum* (Wiedereinsetzung in den vorigen

13 GUSTAV HUGO, Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten, 1. Aufl. 1790; zu den Folgeaufl. unter wechselnden Titeln HEINRICH WEBER, Gustav Hugo; Vom Naturrecht zur historischen Schule, 1935, S. 45–47; empfohlen wurde zunächst die 2. Aufl. 1799. Siehe den Titel »Rechtsgeschichte nach Hugo, Winter 1801«, in: FRIEDRICH CARL v. SAVIGNY, Manuskript Rechtsgeschichte WS 1801/02–SS 1842, UB Marburg, Sig. Ms. 925/33, Bl. 66r; Verzeichnis der Vorlesungen, welche in dem Winterhalben Jahre, vom 25ten October 1801 an bis Ostern 1802 auf der Universität zu Marburg gehalten werden sollen, S. 4. Auch in Landshut empfahl Savigny Hugos Lehrbuch zur Rechtsgeschichte, wie die Nachschrift vom WS 1808/09 belegt. Für Berlin fehlt später eine Empfehlung zur Rechtsgeschichte in Kombination mit den Institutionen.

14 GEORG JAKOB FRIEDRICH MEISTER, Principia iuris criminalis Germaniae communis, 1. Aufl. 1789, 7. Aufl. 1828. Das Lehrbuch ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Werk seines Vaters Christian Friedrich Georg Meister.

15 Dazu RÜCKERT, Idealismus (oben Fn. 1), S. 90, der ebenfalls zu zwei getrennten Kollegien tendiert.

16 Verzeichnis der an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Wintersemester MDCCCVIII–MDCCCIX zu haltenden Vorlesungen, S. 11: Savigny werde seine Vorlesungen zum römischen Recht erst nach seiner Ankunft ankündigen.

17 Savigny selbst notierte, er habe die »Rechtsgeschichte« »4 mal wöchentlich« vorgetragen; siehe SAVIGNY, Manuskript Rechtsgeschichte (oben Fn. 13), Bl. 65r.

Stand) an. Im Gegensatz zu den späteren Berliner Pandektenvorlesungen trug Savigny die Pandekten in Landshut nicht in einem, sondern in zwei aufeinanderfolgenden Semestern vor. Savignys Pandektenkolleg erstreckte sich über 14 Stunden für die Methodologie in der Einleitung<sup>18</sup> sowie über ca. 300 Stunden für die Pandekten im engeren Sinne.<sup>19</sup> Die Vorlesung war nach der Einleitung in sechs Bücher gegliedert: 1. Allgemeine Lehren, 2. Sachenrecht, 3. Obligationenrecht, 4. Familienrecht, 5. Erbrecht und 6. *restitutio in integrum*. In Marburg hatte Savigny die Methodologie noch als eigenständige Vorlesung angeboten. Mit insgesamt ca. 314 Stunden dauerte die Landshuter Pandektenvorlesung wesentlich länger als später die längste Vorlesung in Berlin mit nur 253 Stunden. Savigny veröffentlichte vorlesungsbegleitend seit Landshut eine Sammlung zu ausgewählten Quellenstellen des Corpus Iuris Civilis.<sup>20</sup> Bis 1820 empfahl Savigny in den Vorlesungsankündigungen Georg Arnold Heises Pandektengrundriß<sup>21</sup> als vorlesungsbegleitende Literatur.<sup>22</sup>

### 3. Berlin

Die Vorlesungen Savignys an der Universität Berlin erstreckten sich vom Wintersemester 1810/11 bis zum Wintersemester 1841/42. Danach wechselte Savigny in die preußische Regierung als Minister für Gesetzesrevision. Er unterbrach während dieser mehr als dreißig Jahre lediglich im Sommer 1826 und Winter 1826/27<sup>23</sup> krankheitsbedingt seine Vorlesungstätigkeit. Savigny durfte

18 RÜCKERT, Idealismus (oben Fn. 1), S. 92 f.

19 FRIEDRICH CARL v. SAVIGNY, Brief an Georg Arnold Heise v. 13.4.1810, in: Otto Lenel, Briefe Savignys an Georg Arnold Heise, in: ZRG RA 36 (1915), S. 96 (116).

20 Dazu AVENARIUS (Hg.), Savigny, Pandekten (oben Fn. 1), S. 29 f., m. w. N. Eine Ausgabe, vermutlich die »Sammlung von Beweisstellen aus dem Corpus juris«, neue Aufl. 1822, ist abgedruckt bei HORST HAMMEN (Hg.), Friedrich Carl v. Savigny, Pandektenvorlesung 1824/25, 1993, S. 499–552.

21 GEORG ARNOLD HEISE, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 1. Aufl. 1807, 2. Aufl. 1817, 3. Aufl. 1819, Nachdrucke der 3. Aufl. 1822, 1823, 1830, 1834, 1839, 1989, 1997.

22 Verzeichnis der Vorlesungen, welche an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Sommersemester MDCCCIX gehalten werden, S. 11. Siehe auch die Überschrift »Pandecten, nach Heise's Grundriß, Heidelberg 1807«, in: FRIEDRICH CARL v. SAVIGNY, Pandektenmanuskript 1809–1842, Sig. Ms. 925/37, Bl. 31r. Die Berliner Lektionskataloge nennen als Vorlesungsvorlage bis zum SS 1820 anstatt oder neben Heise teilweise Johann Ortwin Westenberg (1667–1737), Principia iuris, secundum ordinem digestorum, seu pandectarum, 1. Aufl. 1712, letzte Aufl. 1814. Nach 1820 fehlen solche Hinweise.

23 Details bei ADOLF STOLL, Friedrich Karl von Savigny: ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, Bd. 2: Professorenjahre in Berlin 1810–1842, 1929, S. 192–194.

fast alle Vorlesungen, insbesondere die Pandekten, als kostenpflichtige Privatkollegien anbieten.

Spätestens in Berlin vereinte Savigny die beiden Kollegien über Institutionen und Rechtsgeschichte zu einem Kolleg namens »Institutionen, Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts«. <sup>24</sup> Er trug dort die Institutionen und Rechtsgeschichte zunächst im Wintersemester (Winter 1810/11 bis zum Winter 1812/13) und die Pandekten im Sommersemester (Sommer 1811 bis Sommer 1813) vor. Als der Befreiungskrieg gegen Frankreich im Sommer 1813 Savignys Pandektenvorlesung unterbrach, stellte er den Zyklus um. Vom Winter 1813/14 an las er bis in das letzte Semester im Winter die Pandekten und im Sommer Institutionen und Rechtsgeschichte. Allein die Einführung von Vorlesungen zu den Institutionen des Gajus und zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten veränderte um 1820 kurzfristig den Vorlesungsplan. Savigny las zwischen den beiden regulären Kollegien zu Institutionen und Rechtsgeschichte im Sommer 1819 und 1822 nur ein weiteres Mal über die Materie. Er legte diese Vorlesung in Abweichung vom üblichen Zyklus auf das Wintersemester 1820/21. Umgekehrt fügte Savigny zwischen die Pandektenvorlesungen im Wintersemester 1818/19 und 1821/22 für den Sommer 1820 ein Pandektenkolleg ein.

Die Details der Berliner Kollegien zu Institutionen und Rechtsgeschichte sowie zu den Pandekten sind ebenfalls von Interesse. Im Sommer 1841 beispielsweise setzte sich die Vorlesung über Institutionen und Rechtsgeschichte wie folgt zusammen: Savigny las die Einleitung und die Rechtsgeschichte in 26 Stunden und dann die Institutionen in 98 Stunden. Die Institutionen nahmen also einen mehr als dreimal größeren Platz ein als die Rechtsgeschichte. In den vier Winterkollegien zu Institutionen und Rechtsgeschichte (Wintersemester 1810/11 bis 1812/13 und 1820/21), die mehr Raum als der Sommer boten, weitete Savigny lediglich die Institutionen aus. In der längsten Vorlesung im Wintersemester 1810/11 erreichten die Institutionen 184 Stunden, während sich die Einleitung und die Rechtsgeschichte auf 30 Stunden beschränkten. Im Sommersemester 1839 ersetzte Savigny das herkömmliche Kolleg durch eine kleine Vorlesung über »Rechtsalterthümer«.

Das Berliner Pandektenkolleg hatte im besonders stundenreichen Sommersemester 1811 folgenden Umfang: Einleitung 16, erstes Buch 22, zweites Buch

24 Titelvarianten: 1) »Institutionen, Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts«, 2) »Institutionen und Rechtsgeschichte des römischen Rechts«, 3) »Institutionen und Alterthümer des römischen Rechts«. Erster Titel im deutschsprachigen Lektionskatalog der Universität Berlin WS 1810/11–WS 1820/21, zweiter Titel SS 1822–SS 1828, dritter Titel SS 1829–SS 1841, jeweils auch in Varianten. Abgekürzt im folgenden Text als »Institutionen und Rechtsgeschichte« bzw. »Institutionenvorlesung«.

68, drittes Buch 80, viertes Buch 46, das dann folgende sechste Buch 2 und das abschließende fünfte Buch 19 Stunden. Zusammen sind das 253 Stunden. Mit der Abspaltung des fünften Buchs zum Erbrecht im Sommer 1820 und der Integration des sechsten Buchs über *restitutio in integrum* in den Allgemeinen Teil zum Wintersemester 1824/25 reduzierte sich die Stundenzahl für die restlichen vier Bücher auf maximal 206 Stunden (Wintersemester 1829/30).

Der privatrechtliche Teil des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten stand bei Savigny in Berlin nur fünfmal auf dem Lehrplan. Er trug im Wintersemester 1819/20 sowie in den Sommersemestern 1821, 1824, 1829 und 1832 das Landrecht vor. Vorlesungsbegleitend publizierte Savigny eine »Anordnung der Vorlesungen über das allgemeine Landrecht«, einen sog. »Conspectus«.<sup>25</sup> In Berlin war Savigny im Winter 1819 der erste Dozent, der überhaupt ein Kolleg zum Allgemeinen Landrecht durchführte.<sup>26</sup> Erst ab Mitte der 1820er Jahre trugen in Berlin andere Dozenten regelmäßig das Landrecht vor und setzten das Fach auch nach Savignys letztem Kolleg fort.<sup>27</sup> Dagegen hatten die Dozenten an den restlichen preußischen Universitäten das Landrecht teilweise bereits vor dessen Inkrafttreten im Jahre 1794 unterrichtet.<sup>28</sup>

Ferner las Savigny nach der Entdeckung der gajanischen Institutionen im Sommersemester 1819, Wintersemester 1819/20 und nochmals im Sommersemester 1821 über dieses Thema.<sup>29</sup> Zudem bot er in der Berliner Frühzeit im Wintersemester 1810/11 einmalig eine öffentliche Pfandrechtsvorlesung und im Anschluß an Marburg im Wintersemester 1811/12 ein Kolleg zu Ulpian an. Abseits der Universität ist zum Schluß auf die Kronprinzenvorträge von 1814 bis 1817 hinzuweisen.

- 25 Der Druck ist als Beigabe zu den Vorlesungsnachschriften und daneben in Savignys Nachlaß überliefert. Vier Exemplare sind enthalten in: FRIEDRICH CARL v. SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts: Material, Entwürfe, Korrespondenz, Berlin 1821–1849, UB Marburg, Sig. Ms. 925/11, Bl. 42–49. Gekürzter Abdruck bei DIETER STRAUCH, Friedrich Carl v. Savignys Landrechtsvorlesung vom Sommer 1824, in: Festgabe Ernst v. Hippel, 1965, S. 245 (262–264); genauer dazu CHRISTIAN WOLLSCHLÄGER (Hg.), Friedrich Carl von Savigny. Landrechtsvorlesung 1824. Drei Nachschriften, 2 Halbbde., 1994 u. 1998, hier S. 981 f.
- 26 Im Detail CHRISTIAN WOLLSCHLÄGER, Praktische Theorie, in: DERS. (Hg.), Friedrich Carl v. Savigny, Landrechtsvorlesung 1824, Bd. 1, 1994, S. XXIII (XXIV–XLV), auch zu früheren gescheiterten Versuchen anderer Dozenten.
- 27 Übersicht bei FRANK L. SCHÄFER, Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, 2008, S. 426, Fn. 126.
- 28 Zusammenfassend SCHÄFER, Germanistik (oben Fn. 27), S. 184, m. w. N.
- 29 Details bei CRISTINA VANO, Der Gajus der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht, 2008, S. 177 f. Das SS 1819 fehlt in der Übersicht von BETTINA SCHINAS, Notizen über Vaters Leben mir von ihm selbst mitgeteilt, UB Marburg, Sig. Ms 979/12, Bl. 8r–9r.

### III. Vorlesungsmanuskripte und ähnliche Materialien

#### 1. Allgemeines

Grundlage all dieser Vorlesungen waren Savignys Vorlesungsmanuskripte.<sup>30</sup> Savignys Manuskripte sind für die Rechtsgeschichte besonders in zweierlei Hinsicht bedeutsam. Erstens sind sie der Ausgangspunkt, um den Inhalt von Savignys Vorlesungen zu ermitteln. Zweitens dienten sie als Arbeitsgrundlage für Savignys dogmatische Werke. So soll das Manuskript zu den zehn letzten Büchern der *Digesten* vom Sommersemester 1801 eine Vorstudie zur Monographie »Das Recht des Besitzes« (1803) sein.<sup>31</sup> Weitaus wichtiger war aber das Manuskript zur Pandektenvorlesung, das Savigny 1809 und 1810 anlegte. Savigny plante bereits 1810 auf der Grundlage seiner Pandektenvorlesung ein »System des römischen Rechts«.<sup>32</sup> Als er ab 1835 das Manuskript für sein Werk »System des heutigen Römischen Rechts« (1840–1849) ausarbeitete,<sup>33</sup> leitete er das geschriebene Werk nicht einseitig aus den Inhalten der Pandektenvorlesung ab, sondern veränderte auch den Inhalt seiner späten Berliner Vorlesung, um Inhalte des Buches vorab im Auditorium zu testen.

Savignys Manuskripte sind heute ganz überwiegend in der Universitätsbibliothek Marburg zugänglich. Im Wesentlichen sind nur die Manuskripte zu den Marburger Vorlesungen über Obligationen- bzw. über Kriminalrecht<sup>34</sup> sowie zur Berliner Landrechtsvorlesung (mit Ausnahme der Einleitung) verschollen.<sup>35</sup>

Savignys Hauptmanuskript zu den Pandekten zeichnet sich durch seinen Quellenreichtum aus. Im Verhältnis zur Gliederung und zu den Zitaten aus dem *Corpus Iuris Civilis* und anderen römischen Rechtsquellen notierte Savigny nur wenige erläuternde Stichworte, nicht ganze Sätze. Er kondensierte beispielsweise die Einleitung zu den gemeinsamen Prinzipien der Kondiktionen, die in den Nachschriften ein bis zwei Seiten und im späteren »System des heutigen Römischen Rechts« mehrere Dutzend Seiten einnimmt, auf eine schmale

30 Grundlegend RÜCKERT, *Idealismus* (oben Fn. 1), bes. S. 72–118; ferner HÖLZL, *Stellvertretung* (oben Fn. 11), S. 63–110.

31 Im Detail HÖLZL, *Stellvertretung* (oben Fn. 11), S. 72, m. w. N.

32 Details bei RÜCKERT, *Idealismus* (oben Fn. 1), S. 88 f.

33 Siehe HÖLZL, *Stellvertretung* (oben Fn. 11), S. 42, m. w. N.

34 Nicht zu verwechseln mit dem Manuskript zu den Kronprinzenvorträgen *Kriminalrecht Sommer 1816–17*.

35 Ferner ist von der Pfandrechtsvorlesung im WS 1810/11 nur die Einleitung überliefert.

Randglosse auf einem einzelnen Blatt.<sup>36</sup> Das Pandektenmanuskript ähnelt in seinem Erscheinungsbild dem ebenfalls erhaltenen Manuskript Heises.<sup>37</sup>

Savignys Pandektenmanuskript durchlief vereinfacht gesprochen folgende Entwicklungsstufen: Zunächst arbeitete er in Vorbereitung bzw. parallel zur Vorlesung in Landshut in den Jahren 1809 und 1810 einen Urtext aus.<sup>38</sup> Die vielen Quellenzitate deuten auf eine induktive, quellennahe Arbeitsweise hin. Inhaltliche Anmerkungen und eine Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Literatur sind in der Landshuter Ursprungsversion sehr selten.<sup>39</sup> Einerseits stand Savigny dem alten *Usus modernus pandectarum* sehr kritisch gegenüber, so daß diese Literaturgattung für ihn als Referenz ausschied. Andererseits aber stand noch nicht genügend Literatur zur neuen Pandektenwissenschaft zur Verfügung, mit der er sich hätte auseinandersetzen können. In den Berliner Jahren, als er auf ein immer breiteres Literaturangebot zurückgreifen konnte, entwickelte Savigny den Text seines Manuskripts mit jedem Vorlesungsjahr weiter. Von besonderer Bedeutung sind hier die zwischen den Zeilen, am Rand und auf Extrablättern eingefügten Notizen. Diese Ergänzungen fallen aber nicht automatisch in die Berliner Zeit. Soweit sie keine Hinweise auf die zeitgenössische Literatur enthalten oder das Schriftbild sich nicht signifikant vom Haupttext unterscheidet, könnte sie Savigny bereits nach dem ersten Durchlauf durch den Manuskripttext in Landshut in einer Zwischenrevision eingefügt haben. Andere Notizen wie die zur culpa-Lehre hingegen lassen sich durch Literaturverweise sicher auf die Berliner Zeit datieren. Abseits dessen läßt sich das genaue Alter der Ergänzungen nur im Einzelfall durch einen Vergleich mit Savignys Arbeitsheften, den sog. *Adversaria*,<sup>40</sup> sowie durch einen Vergleich der verschiedenen Nachschriften untereinander annähernd bestimmen.

36 FRIEDRICH CARL V. SAVIGNY, Manuskript Pandekten 1809–1841/42, Sig. Ms. 925/37, Bl. 735r.

37 SUB Göttingen, Sig. 8° Cod. Ms. jurid. 62:10.

38 DAZU RÜCKERT, *Idealismus* (oben Fn. 1), S. 88 f.

39 Ergänzend ist zum Ursprungstext der Landshuter Pandektenvorlesung auf die Nachschrift *Di Pauli* hinzuweisen.

40 5 Bde., 1801–1842, UB Marburg, Sig. Ms. 925/46.

## 2. Übersicht der vorhandenen Manuskripte und ähnlicher Materialien

Aufgaben zu verschiedenen Vorlesungen	1801–1826
Pandekten, Buch 41–50	SS 1801
Rechtsgeschichte	WS 1801/02–SS 1841
Ulpian	WS 1801/02, WS 1811/12
Erbrecht	SS 1802, WS 1802/03
Methodologie	WS 1802/03
Institutionen	WS 1803/04
Institutionen	WS 1808/09
Methodologie als Einleitung zu den Pandekten	SS 1809–WS 1841/42
Pandekten Buch 1–3, 5, 6	SS 1809–WS 1841/42
Familienrecht (Pandekten Buch 4)	WS 1809/10–WS 1841/42
Pfandrecht	WS 1810/11
Berliner Institutionen	WS 1810/11–SS 1841
Kriminalrecht	1816–17
Institutionen des Gajus	SS 1819–SS 1821
Rechtssaltertümer	SS 1839

## 3. Verschollene Vorlesungsmanuskripte

Kriminalrecht	WS 1800/01
Obligationenrecht	WS 1803/04
Pfandrecht (nur Fragment erhalten)	WS 1810/11
ALR (nur Einleitung erhalten)	WS 1819/20–SS 1832

## IV. Gliederung der Vorlesungen

Savignys Name wird immer wieder im Zusammenhang mit dem Vorlesungsgründriß seines Freundes und Kollegen Heise genannt. Heise führte eine intensive Korrespondenz mit Savigny.<sup>41</sup> Ein Produkt des akademischen Austausches war das Fünf-Bücher-Schema, wie wir es heute vom Bürgerlichen Gesetzbuch

41 Abgedruckt bei LENEL, Briefwechsel (o. Fn. 19), S. 96–156; MARKUS BRAUNEWELL, Georg Arnold Heise, Biographie und Briefwechsel mit Savigny und anderen, Diss. Frankfurt a.M. 1999, S. 93–232 (sowohl die Briefe Savignys als auch die Briefe Heises). Dazu im Detail AVENARIUS (Hg.), Savigny, Pandekten (oben Fn. 1), S. 12 f., insbes. Fn. 38.

kennen.<sup>42</sup> Auch wenn die Literatur die Bedeutung der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts und Hugos betont, so weist sie doch in vielen Fällen Heise mit seinem ab 1807 publizierten Pandektengrundriß als eigentlichen Urheber des Fünf-Bücher-Schemas des BGB aus.<sup>43</sup> Ein genauer Blick in Savignys Vorlesungen zeigt allerdings, daß sein eigener Beitrag in der Systemfrage mindestens genauso groß war wie der Heises.<sup>44</sup>

Savigny lehnte sich in der Gliederung seiner Pandektenvorlesung zwar an Heises Grundriß an. Wollschläger weist jedoch zu Recht darauf hin, daß Savigny die Anordnung Heises nach dem ersten Landshuter Pandektenkolleg deutlich modifizierte.<sup>45</sup> Im Verlauf von mehr als dreißig Jahren Unterricht stellte Savigny viele Abschnitte seiner Vorlesung um, behielt dabei aber die ursprüngliche Zählung der Paragraphen nach Heise bei.<sup>46</sup> Schwerwiegender war Savignys Modifikation auf der Makroebene der Einteilung der Vorlesung in Bücher, wie wir sie aus dem BGB kennen. Heise hängte in allen drei Auflagen von 1807 bis 1819 an die fünf Bücher (Allgemeiner Teil, Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht) ein sechstes Buch über *restitutio in integrum* an. Savigny strich dieses sechste Buch in seiner Pandektenvorlesung ab dem Wintersemester 1824/25 und gliederte den Inhalt in den Allgemeinen Teil ein, der bereits prozeßrechtliche Elemente enthielt.

Zuerst hatte Savigny das Fünf-Bücher-Schema in seiner Berliner Institutionenvorlesung aufgegriffen. Nach Savignys Worten wollte er hier drei Vorlesungen vereinen: erstens die römische Rechtsgeschichte als »äußere Rechtsgeschichte« zu Rechtsquellen, Juristen und Literatur, zweitens die Rechtsaltertümer als Vorlesung zu materiellen Rechtssätzen mit rein historischem Wert, und

42 Dazu umfassend LARS BJÖRNE, Deutsche Rechtssysteme im 18. und 19. Jahrhundert, 1984.

43 Statt aller GERD KLEINHEYER/JAN SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 2009, S. 504; HKK/SCHMOECKEL, vor § 1 Rn. 20; ANDREAS B. SCHWARZ, Zur Entstehung des modernen Pandektensystems, in: ZRG RA 42 (1921), S. 578 (581 f.). Zu Heises innovativem System im Deutschen Privatrecht, das er ebenfalls vortrug, SCHÄFER, Germanistik (oben Fn. 27), S. 518.

44 Grundlegend WOLLSCHLÄGER, Edition und Quellenkunde, in: DERS. (Hg.), Savigny, Landrechtsvorlesung (oben Fn. 25), Halbbd. 2, 1998, S. 983–985; in Kurzform bereits STRAUCH, Landrechtsvorlesung (oben Fn. 25), S. 245 (249); Fortführung bei FRANK L. SCHÄFER, Savigny und das Landrecht in Kollegnachschriften (zugleich Rez. zu Wollschläger), in: ZRG GA 118 (2001), S. 367 (377–379). Zu Savignys abweichendem System in der Vorlesung Rechtsgeschichte bzw. im Teil Rechtsgeschichte der Vorlesung Institutionen und Rechtsgeschichte HIDETAKE AKAMATSU, Savignys Vorlesungen der Rechtsgeschichte, in: Festschrift Ulrich Eisenhardt, 2007, S. 3 (4–9). Vgl. auch HKK/SCHMOECKEL, vor § 1 Rn. 21.

45 WOLLSCHLÄGER (Hg.), Savigny, Landrechtsvorlesung (oben Fn. 26), Bd. 2, S. 983–985.

46 Details bei AVENARIUS (Hg.), Savigny, Pandekten (oben Fn. 1), S. 1 (13 f.).



drittens die Institutionen als systematische Einführung in das geltende römische Recht.<sup>47</sup> Savigny faßte die Rechtsaltertümer mit den Institutionen unter der Rubrik »innere Rechtsgeschichte« zusammen, da er hier das Recht in seiner Entwicklung von der Antike bis in die Gegenwart darstellen wollte.<sup>48</sup> Einzig im Sommersemester 1839 trug er die Rechtsaltertümer getrennt vor. Savigny unterteilte diese »innere Rechtsgeschichte« in seiner Berliner Vorlesung in das Aktionen-, Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht. Die Institutionenvorlesung 1808/09 hatte im Anschluß an Hugo und an die Marburger Institutionenvorlesung noch eine andere Gliederung.<sup>49</sup> Das Aktionenrecht ähnelte dem Allgemeinen Teil der Pandektenvorlesung, der ebenfalls materiellrechtliche und prozessuale Lehren allgemeinen Charakters umfaßte. Savigny übernahm dieses Schema nicht nur zeitverzögert für die Pandektenvorlesung, sondern bereits ab Wintersemester 1819/20 für seine erste Landrechtsvorlesung.<sup>50</sup> Wie innovativ Savignys eigenes System war, demonstriert die Rezeption in der zeitgenössischen Literatur. Savignys Schüler Ludwig Pernice (1799–1861, Hörer Sommer 1819) übernahm Savignys Aufteilung in seinem gedruckten Grundriß.<sup>51</sup> Savignys weiterer Student Carl Friedrich Dieck (1798–1847) übertrug das System sogar auf das Deutsche Privatrecht der Germanisten.<sup>52</sup>

## V. Übersicht über Vorlesungen und Hörer

Die folgende Übersicht bildet eine Gesamtschau der verfügbaren Daten zu Savignys langjähriger Lehrtätigkeit.<sup>53</sup> Sie basiert im Kern auf den Aufzeichnungen von Savignys Tochter Bettina Schinas (1805–1835) mit dem Titel »Notizen

47 Siehe FRIEDRICH CARL V. SAVIGNY, Institutionennachschrift SS 1814, Nachschreiber Carl Gustav Homeyer, S. 21.

48 Siehe SAVIGNY, Institutionennachschrift SS 1814 (oben Fn. 47), S. 22.

49 SCHÄFER, Landrecht (oben Fn. 44), S. 367 (378, Fn. 48): Aktionen, Familienrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht, Angewandtes Familienrecht.

50 Dazu WOLLSCHLÄGER, Savigny, Landrechtsvorlesung (oben Fn. 26), Bd. 2, S. 984.

51 LUDWIG WILHELM ANTON PERNICE, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts. 1. Aufl. 1821, 2. Aufl. 1824. Hinweis auf Savigny in der 2. Aufl., S. IV und bei FRIEDRICH JULIUS STAHL, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1847, S. 567 f. Vgl. ferner ohne exakte Übernahme einen weiteren Savigny-Schüler: GEORG CHRISTIAN BURCHARDI, Entwurf eines Systems des Römisch-Justinianischen Rechts: ein Leitfaden für Vorlesungen, 1819.

52 CARL FRIEDRICH DIECK, Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Deutschen Privatrechts im Grundrisse mit beigefügten Quellen, 1826 (mit spezifischem Verweis auf Savigny auf S. XII).

53 Siehe bereits eine Kurzfassung bei RÜCKERT, Savigny – Frankfurter in Berlin (oben Fn. 12), S. 131 (135–138, 142–150), die weitere, nicht genau einzelnen Vorlesungen zuzuordnende Hörer nennt.